

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 166/2021 1. Ergänzung öffentlich			
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser / Herr Dr. Betsch AbtL: Herr Dr. Betsch Verfasser/in: Herr Pütz		Mitzeichnungen			
		II	6.1		
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					27.05.2021

TOP	Windstrategie 2025 - saubere Energie in Bürgerhand Antrag der Grünen-Fraktion vom 11.03.2021 in der Fassung vom 10.05.2021
------------	---

Beschlussvorschlag

Entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung kann dem Antrag der Grünen-Fraktion vom 10.05.2021 entnommen werden.

2. Sachverhalt

Der am 11.03.2021 von der Fraktion der Grünen gestellte Antrag im Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe am 29.04.2021 – Windstrategie 2025 – Saubere Energie in Bürgerhand - wurde in der Sitzung von der Tagungsordnung genommen, da die Fraktionen noch Beratungsbedarf zum Thema hatten.

Der Antrag wurde von der Fraktion der Grünen noch einmal überarbeitet und liegt nun in der Fassung vom 10.05.2021 vor.

Zu 1. Errichtung weiterer Windkraftanlagen auf der Fischbachhöhe

Im ausgewiesenen Windpark Fischbachhöhe besteht nach dem vorliegenden Gutachten (döpel Landschaftsplanung, 2016) zur 126. Änderung des Flächennutzungsplanes das Potential zur Errichtung von weiteren Windenergieanlagen (WEA).

Die Errichtung dieser Anlagen kann jedoch aufgrund eines bestehenden Vertrages zwischen dem Betreiber des Windparks Fischbachhöhe, der Windpark Fischbachhöhe GmbH & Co. KG, und der STAWAG Energie nicht alleine durch die Stadtwerke Bergheim GmbH erfolgen. Eine Realisierung ist nur in Kooperation mit der STAWAG Energie möglich.

Es gilt zu beachten, dass trotz der bereits errichteten Windkraftanlagen für die neuen WEA ein BImSchG Antrag inklusive aller notwendigen Gutachten eingereicht werden muss und ein potenzielles Genehmigungsrisiko aufgrund der Nähe zum Drehfunkfeuer Nörvenich besteht.

Zudem muss der Rat der Kreisstadt Bergheim einer Erweiterung zustimmen. Diese Zustimmung ist unabhängig einer BImSchV- Genehmigung.

Zu 2. Ausweisung Konzentrationszonen Windkraft & Bürgerbeteiligungen

Aufgrund des Strukturwandels, der damit verbundenen Transformationsprozesse im Energieversorgungssystem und dem Ziel einer CO2-Neutralität bis 2050 haben die Stadtwerke Bergheim GmbH Gelder im Strukturwandel beantragt, um für den KRAFTRAUM :terra nova ein gesamt-energetisches Konzept erarbeiten zu können. In diesem Konzept werden alle Komponenten vom Verbraucher, über die Erzeugung bis hin zu den Verteilnetzen mit einbezogen.

Die Ausweisung neuer Konzentrationszonen sollte auf Basis der Ergebnisse dieses Konzeptes vorgenommen werden und keine vorgeschlagenen Flächen aus Windenergiegutachten aus dem Jahr 2016 dafür herangezogen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass z.B. die Verteilnetze die von den regenerativen Erzeugungsanlagen produzierte Energie in diesen Zonen auch aufnehmen können.

Bzgl. der Bürgerbeteiligungen an den neuen WEA wird die Stadtwerke Bergheim GmbH ein Partizipationsmodell entwickeln.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Kreisstadt soll vorangetrieben werden und auf diesem Weg die fossilen Energieträger schließlich ersetzen. Die Kreisstadt Bergheim kommt dadurch ihrer Vorbildfunktion nach. Zudem soll die Akzeptanz von erneuerbaren Energien bei den Bürgern durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit gesichert werden. Hierzu sind im aktuellen Klimaschutzkonzept (vgl. AfKUM, 25.05.2021, Vorlagen NR. 116/2021) unter der Maßnahme Nr. 3.1 die Prüfung der Möglichkeiten der Nutzung erneuerbarer Energien / Windkraft im Stadtgebiet vorgesehen.

Zu 3. Kleine Windkraftanlagen in Wohngebieten

Für die Stadtwerke Bergheim GmbH und der Kreisstadt Bergheim ist eine nachhaltige Energieversorgung von (neuen) Wohngebieten von elementarer Bedeutung. Dabei wird ein besonderer Fokus auf ein Gleichgewicht zwischen Wohnqualität, Nachhaltigkeit und erneuerbarer Energieversorgung gelegt. So gilt es für jeden Einzelfall zu prüfen, inwiefern sich kleine Windkraftanlagen mit diesen Kriterien unter energetischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten in Einklang bringen lassen. Des Weiteren gilt es die genehmigungsrechtlichen Vorschriften in dieser Thematik detailliert zu betrachten und im Rahmen einer potenziellen Umsetzung zwingend zu berücksichtigen.

Bzgl. der Zusammenfassung von dezentralen Erzeugungsanlagen zu einem sogenannten Flächenkraftwerk stehen die Stadtwerke Bergheim im engen Kontakt mit der Firma SME und werden dieses Thema Abstimmung mit der SME und der Kreisstadt Bergheim weiterverfolgen.

Zu 4. Demonstrationsflächen unterschiedlicher Techniken WEA

Die Stadtwerke Bergheim GmbH steht solchen Vorhaben offen gegenüber, wenn dies seitens der Kreisstadt Bergheim gewünscht ist und die entsprechenden Gelder zur Verfügung gestellt werden. Aus ökonomischer Sicht sind solche Vorhaben seitens der Stadtwerke Bergheim aktuell nicht angedacht.

Planungsrechtliche Grundlagen - Konzentrationszonen zur Gewinnung von Windenergie

Gem. § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können Gemeinden im Flächennutzungsplan "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" darstellen. Die Darstellung von solchen Zonen bewirkt einen Ausschluss an anderer Stelle im Gemeindegebiet. Damit kann die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet planerisch gesteuert und konzentriert werden.

Durch die 126. FNP-Änderung „Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien“ wurden 2016 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung von Windenergie auf dem Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim geschaffen. Es wurden Konzentrationszonen ausgewiesen, die in vier Windparks konzentriert sind: Windpark Paffendorf, Windpark Fischbachhöhe, Windpark Stommerner Höhe und Windpark Wiedenfelder Höhe.

Die Potenzialflächen für Windenergienutzung wurden auf der Grundlage eines gesamtstädtischen Konzeptes ermittelt, das eine Erfassung und Bewertung von harten und weichen Tabuzonen einschließlich der Definition von Abstandswerten, eine Landschaftsbildanalyse sowie die Integration einer Windpotenzialstudie beinhaltet. Bei der Festlegung und Planung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie werden sowohl öffentliche als auch private Belange

in die Abwägung eingestellt. Belange des Klimaschutzes werden mit anderen gewichtigen städtebaulich relevanten Belangen abgewogen.

Entsprechend des Gutachtens zur 126. Flächennutzungsplanänderung (vgl. <https://www.o-sp.de/bergheim/plan/uebersicht.php?pid=19087&L1=30>) sind die aktuell ausgewiesenen Konzentrationszonen in ihrem Potential zur Errichtung neuer WEA noch nicht ausgeschöpft. Es besteht jedoch kein Baurecht für weitere Anlagen auf der Fischbachhöhe, da der Rhein-Erft-Kreis seine Zustimmung für weitere Anlagen aufgrund des bestehenden Landschaftsschutzes nicht erteilt hat. Hier müsste ein Befreiungsverfahren bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises beantragt werden.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Die CO₂-Bilanz wird durch die Erhöhung des Anteils von Windenergie deutlich verbessert.

6. Bürgerbeteiligung

Entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt